

Vereinbarung

zwischen

**der Feuerwehr
"Gemeinsame Feuerwehr"
(nachstehend «Verband»)**

und

**den Unternehmen IVF, SIG GS, SYNTEGON
(nachstehend «Betriebe»)**

betreffend

Zusammenarbeit

1. Ausgangslage

Die Feuerwehr Neuhausen am Rheinfall, der Wehrdienstverband Oberklettgau und der Betriebsfeuerwehrverband Rhyfall werden per 01.01.2023 zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeführt. Es besteht ein Umsetzungskonzept (inkl. Anlagen), datiert vom August 2021, zur Schaffung der gemeinsamen Feuerwehr.

Die gemeinsame Feuerwehr ist unter dem Namen «Gemeinsame Feuerwehr» als öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen in einem Zweckverband organisiert. Zwischen dem Verband und den Betrieben bzw. Arealen wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Grundlagen für die vorliegende Leistungsvereinbarung bildet die Verbandsordnung, der Feuerwehr "Gemeinsame Feuerwehr".

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr "Gemeinsame Feuerwehr" (nachfolgend «Verband» genannt) und den Unternehmungen IVF HARTMANN AG (nachfolgend «IVF» genannt), SIG Gemeinnützige Stiftung (nachfolgend «SIG GS» genannt) in Neuhausen am Rheinfall und SYNTEGON Packaging Systems AG (nachfolgend «SYNTEGON» genannt) in Beringen (gemeinsam «Betriebe bzw. Areale» genannt).

2.2 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehrorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen schweizerischen Normen und dem kantonalen Recht richtet. Insbesondere übernimmt er die Aufgaben, die den Gemeinden gemäss dem Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr des Kantons Schaffhausen vom 8. Dezember 2003 (Brandschutzgesetz; BSG) zugewiesen sind.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Verbandsordnung und der Feuerwehrordnung des Verbandes.

2.3 Spezifische Aufgaben des Zweckverbandes für die Betriebe

Der Verband hat für die Areale folgende Leistungen zu erbringen:

ohne Verrechnung:

Der Feuerwehrkommandant (oder seine Stellvertretung) steht für Audits bei den Betrieben zur Verfügung

Verrechnung der effektiven Soldkosten gemäss Besoldungsreglement inkl. einem Zuschlag von CHF 5.- pro Einsatzstunde:

Einsätze für spezielle Aktivitäten
(Tag der offenen Türe, Weihnachtsfest, Rheinfall-Feuerwerk, usw.)

Zusätzliche Dienstleistungen, welche nicht Teil dieser Leistungsvereinbarung sind (z.B. Hydrantenkontrolle, Schulungsunterstützung etc.), sind von den Betrieben direkt an den Verband zu vergüten. Diese Leistungen werden vom Verband gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.

2.4 Aufgaben und Verpflichtungen der Betriebe

Die Betriebe haben folgende Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband:

- a) Die Betriebe verpflichten sich, einen Minimalbestand von 6 Angehörige der Feuerwehr (AdF) pro Betrieb für den Verband zur Verfügung zu stellen.
- b) Ein gemeinsamer Repräsentant der Betriebe nimmt mit beratender Stimme Einsitz in der Verbandskommission.
- c) Ein gemeinsamer Repräsentant der Betriebe nimmt Einsitz in der Feuerwehrkommission.
- d) Die Betriebe verpflichten sich, für die Wahl in die Führungsgremien des Verbandes (Verbandskommission, Feuerwehrkommission) geeignete Persönlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

2.5 Abgeltung der Aufgaben

Für die im Rahmen der Leistungsvereinbarung erbrachten Aufgaben des Verbandes (gemäss Artikel 2.3) leisten die involvierten Betriebe einen jährlichen Pauschalbetrag von CHF 33'000 pro Betrieb bzw. Areal. Die Auszahlung erfolgt per Ende Januar oder in zwei Tranchen jeweils per Ende Januar bzw. Ende Juli.

2.6 Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der Sitzungen der Verbands- bzw. Feuerwehrkommission. Die gemeinsamen Repräsentanten sind verpflichtet die Betriebe zu informieren.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung per Datum 01.01.2023 in Kraft, und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3.2 Änderungen

Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform und ist sowohl vom Verband wie auch den Betrieben zu unterzeichnen.

3.3 Kündigung

Die Leistungsvereinbarung kann von einem Betrieb oder dem Verband auf Ende der jeweiligen Rechnungsperiode schriftlich gekündigt werden, erstmal per Datum 31.12.2026. Die Kündigungsfrist beträgt neun Monate. Ein aus dieser Leistungsvereinbarung austretender Betrieb hat keinen Anspruch auf das Vermögen oder Inventar des Verbandes, ausser im Falle einer Totalliquidation. In Härtefällen wird eine einvernehmliche Lösung gesucht.

3.4 Beitritt

Unternehmen, die in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfl, Beringen oder Löhningen ansässig sind, können per Anfang der jeweiligen Rechnungsperiode dieser Leistungsvereinbarung beitreten. Dabei gelten die gleichen Konditionen wie für die Betriebe, die bereits Partei der vorliegenden Leistungsvereinbarung sind.

3.5 Übergangsbestimmungen

Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Die Betriebe stellen dem Verband die benötigten Räumlichkeiten (Feuerwehrmagazine IVF, SIG GS, SYNTEGON) gegen eine Miete zur Verfügung. Der Unterhalt der Räumlichkeiten ist Aufgabe des jeweiligen Betriebes. Der Verband hat den Betrieben eine Änderung des Bedarfs an Räumlichkeiten mindestens 6 Monate im Voraus mitzuteilen.

Magazin Syntegon: 253.80 / Monat (inkl. Heiz- und Nebenkosten)

Magazin SIG: 1'605.40- / Monat (inkl. Heiz- und Nebenkosten)

Magazin IVF: 897.50 / Monat (inkl. Heiz- und Nebenkosten)

- b) Vorhandenes bewegliches Feuerwehrmaterialien des Betriebsfeuerwehrverband Rhyfall (BtFV Rhyfall) übernimmt der Verband unentgeltlich.
- c) Vorhandenes Verbandsvermögen des Betriebsfeuerwehrverband Rhyfall wird an den neuen Verband übergeben.

3.6 Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Betriebe anerkennen mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung den Kanton Schaffhausen als ausschliesslichen Gerichtsstand, soweit nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht.

Unterschriften

Datum:

Feuerwehr "Gemeinsame Feuerwehr"

.....

.....

Datum:

IVF HARTMANN AG

.....

.....

Datum:

SIG Gemeinnützige Stiftung

.....

.....

Datum:

SYNTEGON Packaging Systems AG

.....

.....